



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 34. Durch freywillige Ergebung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

B. Durch freywillige Ergebung.

§. 34. Eine ausdrückliche Hingebung ^{g)} in die Leibeigenschaft durch förmlichen Vertrag war ehemals keine seltene Erscheinung. Armuth, Druck und Verfolgung von Seiten mächtiger Personen; einfältiger Aberglaube und unvernünftige Frömmelien, Unglück im Spiele ^{h)} u. d. gl. gaben dazu die Veranlassung, und daher rühren auch noch die sogenannten Ergebenbriefe. Solche schriftliche Urkunden fallen in ihrer alten Form jetzt nicht mehr vor; man mögte denn annehmen, daß bey den Verheurathungen der Bauern, mithin auch der Freyen mit den Unfreyen das Wesentliche jenes alten Herkommens in den, nach der Verordnung vom 18. März 1757 aufzunehmenden, Protocollen noch beachtet würde, weil ausdrücklich darinn vorgeschrieben ist, daß außer dem, in der amtlichen Registratur niederzulegenden, Protocoll noch ein besonderes gehalten und aufbewahrt werden solle ⁱ⁾.

§. 35. Bey einer solchen Eigengebung muß aber erst das persönliche Verhältniß, worinn Jemand steht, aufgelöst, mithin der Freylassungsschein des Leibeigenthumsherrn beygebracht werden.

Man kann also nicht wohl annehmen, daß sich Jemand stillschweigend zu eigen giebt, weil,

^{g)} Danz a. a. D. S. 541. Siehe auch den I. Abschnitt.

^{h)} Es ist aus der Geschichte bekannt, daß unsere Vorfahren leidenschaftlich das Spiel liebten.

ⁱ⁾ Ein merkwürdiges Beyspiel, daß die Begebung des Mannes ins Eigenthum der Frau und den Kindern schade, findet sich in adls Ellermann zu Dalpke, C. v. Heiderseft.